

2. Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (08/GE 8/117)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um ein neues kantonales Gesetz, welches das Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000 ersetzen soll.

In § 5 Absatz 2 mit dem Randtitel "Besoldungspauschale" und in § 7 Absatz 1 mit dem Randtitel "Betriebspauschale" wurde konsequent die Wendung "pro Schülerin oder Schüler einer Schulstufe" verwendet, womit der Begriff "Kind" in § 5 Absatz 2 zu ersetzen war. Begründung: Die Kosten der Volksschule werden sowohl in der Besoldung wie auch im Sachaufwand pro Schulstufe ausgewiesen. Ebenso bestehen heute pro Stufe unterschiedliche Schülerpauschalen. Deshalb ist es richtig, sowohl in § 5 Absatz 2 bei der Besoldungspauschale als auch in § 7 Absatz 1 bei der Betriebspauschale die Berechnungsart nach Schulstufe zu erwähnen.

Daneben hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission verschiedene sprachliche Korrekturen, Umstellungen oder Kürzungen vorgenommen, ohne jedoch den Sinn der Bestimmungen zu ändern.

Schallenberg, SP: Ich habe zwei Fragen, einerseits zu § 5 Absatz 2 und andererseits zu § 12 Absatz 2. Zur ersten Frage: In § 5 Absatz 2 steht: "Sie (die Besoldungspauschale) wird vom Regierungsrat pro Schülerin oder Schüler einer Schulstufe festgelegt." Mit der Formulierung "einer Schulstufe" ist nicht klar, nach welcher Schulstufe (Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe) die Besoldungspauschale festgelegt wird. Müsste es nicht "pro Schülerin oder Schüler pro Schulstufe" heissen? Zur zweiten Frage: Das Wort "integrativ" (nach dem Wort "Sonderschulungsmassnahmen") ist gestrichen worden, so dass § 12 Absatz 2 neu lautet: "Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, erhält die Schulgemeinde mindestens die dreifache Besoldungspauschale." Was ist der Grund dieser Streichung?

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Zur ersten Frage: Nach meinem und unserem sprachlichen Gefühl wird die Formulierung "einer Schulstufe" im Sinne von "pro Schulstufe" verstanden. Zur zweiten Frage: Das Wort "integrativ" wurde weggelassen, weil es nach der Änderung in der 2. Lesung diese Bedeutung nicht mehr hat und der Satz ohne "integrativ" auch besser verständlich ist. Das war die Begründung in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Vielleicht möchte dazu aber der Präsident der vorberatenden Kommission noch eine Ergänzung anbringen.

Dr. Christoph Tobler, SVP: In der 2. Lesung haben wir unter Änderung bisherigen Rechtes in § 41 Absatz 2 des Gesetzes über die Volksschule den Begriff "integrativ oder separativ" in der Meinung eingefügt, dass die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Regelschule entweder integrativ oder separativ durchgeführt werden können. Das Wort "integrativ" in § 12 Absatz 2 hatte nicht die gleiche Bedeutung. Wir haben uns an die Erläuterungen in der Botschaft des Regierungsrates gehalten, wo unterschieden wird: Die Sonderschulung kann in der Regel- oder in der Sonderschule erfolgen. Wenn Kinder mit einem Anspruch auf Sonderschulung in die Regelschule integriert werden, erhält die Schulgemeinde gemäss § 12 Absatz 2 Beiträge vom Kanton. Das wird in diesem Absatz auch ohne das Wort "integrativ" ausgesagt. Darum haben wir es gestrichen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) wird mit 109:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.